

*Sabine Arend (Bearb.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Neunter Band: Hessen II. Die geteilte Landgrafschaft Hessen 1582-1618, Grafschaften Waldeck, Solms, Erbach und Stolberg-Königstein, Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar. Tübingen: Mohr Siebeck 2011. XVI. ISBN 978-3-16-151027-4. 705 S. 199 Euro.*

Die Editionsreihe „Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“ wurde um die Wende zum vorigen Jahrhundert von dem Erlanger Kirchenrechtler Emil Sehling begründet, der zwischen 1902 und 1913 die ersten fünf Bände herausbrachte. Erst 1955 wurde die Arbeit vom „Institut für evangelisches Kirchenrecht der EKD“ in Göttingen weitergeführt, seit 2002 von einer Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Nachdem der von Hannelore Jahr bearbeitete Band Hessen I (Landgrafschaft Hessen, gemeinsame Ordnungen bis 1582) 1965 erschienen war (vgl. Besprechung von Gerhard Müller in JHKV 17 [1966], S. 295–298), kam die

Edition der hessischen Ordnungen über 40 Jahre nicht voran (immerhin erschien 1969 der besonders für Rheinhessen und Starkenburg einschlägige Band XIV, Kurpfalz, bearbeitet von J. F. Gerhard Goeters; vgl. die Rezension von Karl Dienst in JHKV 20 [1969], S. 189f). Umso mehr müssen alle, die an hessischer Kirchengeschichte und verwandten Themen interessiert sind, Frau Dr. Sabine Arend Dank wissen, dass so viele Ordnungen aus dem hessischen Raum nun endlich in dieser Edition greifbar geworden sind (101 Stücke, davon 40 bisher ungedruckt). Die Aufteilung der Texte auf den vorliegenden Band Hessen II und den „in Jahresfrist“ (so der Herausgeber, Prof. Dr. Eike Wolgast, in seinem Vorwort) zu erwartenden Band Hessen III erfolgte im Wesentlichen pragmatisch, und dagegen ist nichts einzuwenden; eine Gliederung nach konfessionellen Gesichtspunkten hat bekanntlich schon im Blick auf die Landgrafschaft Hessen selbst ihre Schwierigkeiten und war auch sonst nur unvollkommen möglich, wie die Bearbeiterin in ihrem Vorwort darlegt. So berücksichtigt Hessen II mit Solms-Braunfels ein Territorium, das sich dem Calvinismus zugewandt hat, außerdem auch die reformierten Gemeinden in Frankfurt und Wetzlar; unter den nas-sauischen Territorien, die im Band Hessen III berücksichtigt werden sollen, haben diesen Schritt hingegen nur die ottonischen vollzogen, während die walramischen bei der lutherischen Konfession geblieben sind. Für die einzelnen Territorien ist die Überlieferungslage sehr unterschiedlich, manche Verluste konnten durch den Rückgriff auf frühere Abdrucke wenigstens teilweise ausgeglichen werden. Auf den Abschnitt I, die geteilte Landgrafschaft Hessen 1582–1618, entfallen die Seiten 25–156, auf Waldeck S. 157–305, auf Solms S. 307–407, auf Erbach S. 409–459, auf Stolberg-Königstein S. 461–468, auf Frankfurt/M. S. 469–615, auf Friedberg/Obh. S. 617–638, auf Gelnhausen S. 639–661 und auf Wetzlar S. 663–679. Entsprechend der Anlage der Edition werden die Quellenstücke gruppenweise mit

einer territorialgeschichtlich orientierten Einleitung vorgestellt; ein dreiteiliger Apparat verzeichnet Marginalien, textkritische Anmerkungen und Sacherläuterungen (darunter auch sparsame sprachliche Hilfen); das Register ist fünffach untergliedert: 1. Bibelstellen, 2. Personen, 3. Orte, 4. Lieder und Gesänge, 5. Sachen. Neben den knappen Einleitungen enthält insbesondere der Sachapparat zu den einzelnen Stücken eine Fülle von Detailinformationen, für deren Bereitstellung der Bearbeiterin sehr zu danken ist. Was sich interessierten Leserinnen und Lesern jetzt so bequem darbietet, hat zweifellos nicht selten zu seiner Klärung einen erheblichen Aufwand an Recherche erfordert.

Wenn der Rezensent sich erlaubt, noch ein paar Mosaiksteinchen beizufügen, kann und soll damit die immense Leistung der Bearbeiterin in keiner Weise geschmälert werden: Als Unterzeichner des Diensteides der Pfarrer in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen vom 20. Februar 1598 (Nr. 3b) sind auf S. 56 ergänzend zu identifizieren: Georg(ius) Scheffer(us), geb. um 1567 zu Sachsenhausen (Waldeck), immatrikuliert Marburg 1592, bis 1598 Schulmeister in Nastätten, 1598–1604 Pfarrer in Himmighofen, danach bis zu seinem Tode 1612 Pfarrer in Diethardt (vgl. Diehl, *Hassia sacra* VII, S. 281, 297); Nicolaus Freinshe(i)mius, Sohn des Pfarrers Andreas Freinsheimius in Nastätten, war von 1598 bis zu seiner Absetzung bei Einführung des reformierten Bekenntnisses am 21. November 1605 Pfarrer in Niedertiefenbach, er starb 1624 als Diakonus in Wiesbaden (vgl. Diehl, *HS VII*, S. 281, 284); Philippus Menius aus Burgschwalbach stand von 1598 bis zu seiner Absetzung 1604 als Pfarrer in Bärstadt, von 1608 bis zu seinem Tode am 21. Mai 1626 als Pfarrer in Dornholzhausen (Rhein-Lahn-Kreis) (vgl. Diehl, *HS VII*, S. 302); Georgius Struderus Battimontanus ist der Pfarrer Georg Ströder (Strüder) zu Dickschied, gebürtig aus Berghofen bei Battenfeld (Allendorf/Eder), von 1599 bis zu seiner Absetzung 1604 war er Pfarrer in

Diethardt, von 1612 bis zur Absetzung bei Einführung des katholischen Bekenntnisses 1625 Pfarrer in Würriich (Hunsrück) (vgl. Diehl, *HS VII*, S. 297); M. Godeschalckus Geist ist Gottschalk Geise aus Gudensberg, immatrikuliert Marburg 1590, von 1598 bis zu seinem Tode 1613 Pfarrer zu Egenroth, auf dem Altenberg und im Kloster Gronau (vgl. Diehl, *HS VII*, S. 289). – S. 153, Anm. 22, und S. 694 lies Goddelau; Cröffelbach (S. 311 und 693) sucht man heute eher unter K; S. 463 und 695 lies Pfaffenwiesbach; das auf S. 463 als Teil des Landgerichts Ortenberg genannte Selters ist heute Ortsteil von Ortenberg (Wetteraukreis) und deutlich zu unterscheiden von Selters/Westerwald, Selters/Taunus und Selters/Lahn; S. 464 handelt es sich wohl um das Diözesanarchiv Limburg. – In der Kasseler Konsistoriumsordnung von 1610 (in der Handschrift von 1608), S. 120, Spalte b, Mitte, führt eine Erläuterung in die Irre. Es heißt dort über den einzuführenden Lehrer: „... darbei ihm dan zugleich geburlicher schutz wieder alle gewaltsames uberlauffen [...] in der schul und betrawen [= bedrohen], so zuweilen von den eltern der zucht halben zugeschehen pflegt, wie auch die gewonliche besoldung verheißen und zugesagt werden sollen.“ Wenn ‚uberlauffen‘ hier als ‚überfüllen, eintrichtern‘ erklärt wird, so liegt m. E. ein Missverständnis vor; gemeint ist ‚behelligen, belästigen, bedrängen, heimsuchen‘ (vgl. Artikel „überlaufen“ I.A.2.c, in: Grimm, *Dt. Wb.*, Bd. 23, Sp. 373), und es geht darum, den Lehrer vor aufgebracht Eltern in Schutz zu nehmen, die ihn attackieren, weil er ihre Kinder im Rahmen der Schulzucht zu hart angefasst habe. – Zu überlegen wäre auch, ob ‚ministerium‘ wirklich immer die Gesamtheit der Geistlichen meint oder nicht auch gelegentlich das geistliche Amt, vgl. z.B. S. 149a. – Wie es zu der Formulierung auf S. 45 kommt, Hessen-Darmstadt sei durch die Unterzeichnung der Konkordienformel 1577 Sachsen verbunden gewesen, ist nicht recht erklärlich, denn die Landgrafschaft hat insgesamt die Konkordienformel abgelehnt (Hessen-Marburg

freilich mit ausdrücklichem Bedauern), und m. W. hat auch keines der Teiltterritorien in der Folgezeit die Konkordienformel angenommen bzw. das Konkordienbuch förmlich eingeführt. Die Verbindungen nach Sachsen sind eher dynastischer Natur (Philipps des Großmütigen rechtmäßige Ehefrau Christina war die Tochter Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen, Philipps Tochter Agnes war mit Herzog bzw. Kurfürst Moritz v. Sachsen, dann mit Herzog Johann Friedrich II. dem Mittleren v. Sachsen verheiratet). – Da die Riedeselschen Lande nicht berücksichtigt sind, sei hier ergänzend auf eine einschlägige Arbeit verwiesen: Eduard Edwin Becker, Die Kirchenordnungen im Gebiet der Riedesel zu Eisenbach, in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte X, Heft 1+2 (1932), S. 75–132 (im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts galt die Hüttenberger Kirchenordnung von 1576, die ihrerseits wieder der Hessischen Agende von 1574 entspricht, aber aus der Zeit davor teilt Becker einige eigenständige Ordnungen geringeren Umfangs mit).

Bislang wurden in die Edition regelmäßig keine Interimsordnungen aufgenommen (Ausnahme: Bayern I, S. 325–331, das Auctuarium von 1548 zur KO von 1533 in Brandenburg-Ansbach-Kulmbach). Angesichts der Tatsache, dass gerade das Augsburger Interim von 1548 und die Versuche protestantischer Stände, den Re-katholisierungsforderungen des Kaisers formal Genüge zu tun, ohne den Kern des evangelischen Bekenntnisses preiszugeben, zu erheblichen Diskussionen nicht nur unter den Theologen, sondern bis in weiteste Kreise der Gemeinden hinein führten, wäre zu wünschen, dass die zuständige Kommission der Heidelberger Akademie diesen Editionsgrundsatz überdächte und die Ergänzung der Reihe um einen Band mit Interimsordnungen in Erwägung zöge. Dies böte dann auch die Möglichkeit, Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu den früheren und späteren Ordnungen eines Territoriums ebenso wie mögliche Abhängigkeiten der Interimsordnungen verschiedener Territori-

en voneinander zu erheben. Die Ausklammerung der Interimsordnungen wäre m. E. nur dann einigermaßen gerechtfertigt, wenn sie als absolute Fremdkörper ohne jeden Zusammenhang mit den übrigen Ordnungen der jeweiligen Territorien anzusehen wären; das ist aber sehr zu bezweifeln.

Das vorliegende Werk ist ein wichtiger, wohlgelungener Beitrag zur Kirchengeschichte nicht nur des hessischen Raums, es stellt darüber hinaus auch für die Germanistik, die Brauchtumsforschung und andere Disziplinen eine wahre Fundgrube dar. Der Fortsetzung darf man mit freudiger Spannung entgegensehen.

*Hans-Otto Schneider*